

Satzung

über den Bebauungsplan „Vorderer Kühnberg“, 1. Änderung

Der Gemeinderat der Stadt Waibstadt hat am 23.02.2021, aufgrund der §§ 1 bis 4 und 8 bis 10 sowie § 13 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 02.12.2020 (GBl. S. 1095), die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Vorderer Kühnberg“ als Satzung beschlossen.

Die Änderung des Bebauungsplanes erfolgt im „vereinfachten Verfahren“ gemäß § 13 BauGB.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist der Plan vom 16.11.2020 maßgebend. Er ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 Bestandteile der Satzung

Bestandteile der Satzung sind :

- der zeichnerische Teil im M. 1:500, vom 16.11.2020
- die Schriftlichen Festsetzungen, vom 16.11.2020

Beigefügt ist eine Begründung (§ 9 Abs. 8 BauGB).

§ 3 Inkrafttreten

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Vorderer Kühnberg“ tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 BauGB in Kraft.

Waibstadt, den 24.02.2021

Joachim Locher, Bürgermeister